

JUSTUS-VON-LIEBIG-REALSCHULE



GYMNASIUM G8 GTS

IM SCHULZENTRUM MAXDORF

gemeinsame Hausordnung für das Schulzentrum Maxdorf

Ein gutes Zusammenleben in der Schule ist nur möglich, wenn alle, Schüler und Lehrer, sich an einige Grundregeln halten.

Höflichkeit, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft werden dabei genauso vorausgesetzt wie der Wille zur Einhaltung der allgemein gültigen Verhaltensformen.

Regelungen, für deren Einhaltung jeder Mitverantwortung trägt, sind in folgenden Punkten aufgeführt.

1. Verhalten auf dem Schulgelände

1.1. Alle Schüler/innen sind für Ordnung und Sauberkeit ihrer Plätze im Klassenzimmer und in den Fachräumen verantwortlich. Außerdem sind alle verpflichtet, im gesamten Schulbereich, auch auf den Toiletten, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Nach Unterrichtsende werden die Stühle hochgestellt, Grobverschmutzungen beseitigt, Fenster geschlossen und das Licht gelöscht.

1.2. Einrichtungsgegenstände, Unterrichtsmittel und Gebäude sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen haften die verantwortlichen Schüler/innen bzw. deren Eltern.

Die Instandsetzung wird von der Schule veranlasst; die Rechnungsstellung erfolgt durch den Schulträger.

1.3. Schäden sind sofort dem/r Klassenleiter/in bzw. Fachlehrer/in oder einem der Hausmeister zu melden.

1.4. Gegenstände (z. B. Computerspiele, Taschenmesser, Laserpointer usw.), die nicht ausdrücklich zu Unterrichtszwecken gebraucht werden, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden, andernfalls werden sie eingezogen.

Für Beschädigungen oder Diebstahl - auch von mitgeführten Geldbeträgen oder Wertgegenständen - haftet die Schule nicht!

1.5. Handys und Musikabspielgeräte müssen beim Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet sein und einschließlich Kopfhörer nicht sichtbar aufbewahrt werden, andernfalls werden sie eingezogen. Sie dürfen erst nach der letzten Unterrichtsstunde wieder eingeschaltet werden.

Eingezogene Geräte können am gleichen Tag, aber nur von den Eltern, wieder abgeholt werden. Für Beschädigungen oder Diebstahl haftet die Schule nicht.

- 1.6. Der große Schulhof des Schulzentrums wird von den Schüler/innen beider Schulen genutzt; die Lehrkräfte beider Schulen führen die Aufsicht und sind jedem/r Schüler/in gegenüber weisungsberechtigt.
- 1.7. Die Toiletten werden nur von den Schüler/innen der eigenen Schule benutzt.
Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.
- 1.8. Der Hofdienst hilft den Hausmeistern bei Reinigungsarbeiten auf dem Schulgelände im Anschluss an die Hofpause (Dauer max. 10 Minuten) bzw. mittags.
- 1.9. Grundsätzlich ist ein Verlassen des Schulgeländes ohne Aufsicht nicht gestattet.
Lehrerparkplätze, Sportgelände und Fahrradschuppen gehören nicht zum Schulgelände.
Der Fahrradschuppen ist kein Aufenthaltsraum.
- 1.10. Abstellraum für Fahrräder ist ausschließlich der Fahrradschuppen. Außerdem müssen sie abgeschlossen sein, damit Versicherungsschutz besteht.
Der Fahrradschuppen ist während der Unterrichtszeit verschlossen. Bei späterem Unterrichtsbeginn oder vorzeitigem Unterrichtsende kann über die Hausmeister oder die Sekretariate eine Öffnung erfolgen.
- 1.11. Eltern und Besucher melden sich im Sekretariat der jeweiligen Schule an.

2. Sicherheit und Gesundheit

- 2.1. Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrrädern, Rollern, Skateboards, Inlinern, motorisierten Zweirädern usw. ist, ebenso wie alle gesundheitsgefährdenden Handlungen, untersagt.
- 2.2. Das Werfen von Schneebällen und das Schlittern auf dem Schulhof ist nicht erlaubt.
- 2.3. Es dürfen nur von der Schule ausgegebene Spielgeräte benutzt werden.
- 2.4. Rauchen und Kaugummikauen sind grundsätzlich auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- 2.5. Das Mitbringen von Alkohol und anderen Drogen ist grundsätzlich untersagt.

Maxdorf, den 01.08.2009

Die Schulleitungen

gez. Schlecker

gez. Neumann-Kirschstein

Diese gemeinsame Hausordnung wird ergänzt durch die folgenden Regelungen, die speziell für das Gymnasium Maxdorf gelten (*zuletzt geändert durch Beschluss der Gesamtkonferenz vom 5. März 2014*):

1. Zusammenleben in der Schule

Liebe Schülerin, lieber Schüler,

herzlich willkommen an unserem Gymnasium Maxdorf. Du erwartest von Lehrerinnen und Lehrern, von Mitschülerinnen und Mitschülern, dass sie freundlich sind, Rücksicht nehmen und dir – wenn nötig – helfen. Und genau das erwarten die anderen auch von dir.

Deshalb orientieren wir uns an folgenden Grundsätzen:

- Wertschätzung des anderen/der anderen
- Fairness im Umgang miteinander
- Verantwortung füreinander
- Selbstdisziplin
- Konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen allen, die am Schulleben beteiligt sind
- Zeit haben füreinander und sich Zeit nehmen füreinander
- Unterlassen dessen, was andere beim Lernen und Arbeiten stört oder gefährdet

Aus diesen Grundsätzen leiten wir folgende Vereinbarungen und Regeln ab:

2. Sicherheit und Gesundheit

- 2.1** Auf dem Schulgelände und im Schulgebäude verhalten sich alle so, dass sie weder sich noch andere gefährden. Deshalb sind nicht gestattet:
- das Öffnen der Fenster durch Schülerinnen und Schüler (ohne Anwesenheit von Lehrkräften)
 - sich aus dem Fenster zu lehnen
 - sich auf Fensterbänke, Heizkörper oder Geländer zu begeben
 - das Ballspielen und Rennen in den Gebäuden
 - mit Schneebällen zu werfen
 - Gegenstände mitzubringen, die zu einer Belästigung oder Gefährdung führen können
- 2.2** Das Rauchen sowie Kaugummikauen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind nicht gestattet. Der Konsum von Alkohol ist im Schulalltag verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- 2.3** Im Umgang mit unseren Tieren sind die vereinbarten Regeln zu Fütterungs- und Käfigreinigungsarbeiten streng einzuhalten. Besonders auf Sauberkeit ist zu achten. Ganz wichtig: Händewaschen nicht vergessen! Dasselbe gilt für Gartenarbeit und Arbeiten in der Küche (Koch- und Backaktivitäten!). Diejenigen, die sich regelmäßig an Gartenarbeiten beteiligen, sollten Gummistiefel oder ein Paar alter Schuhe in der Schule deponieren, um vor allem nach Regen nicht zu viel Schmutz ins Haus zu tragen.
- 2.4** Die Alarmierung bei Feuer und in anderen Gefahren- bzw. Katastrophenfällen ist durch die Alarmordnung geregelt.
- 2.5** Das gesamte Schulgelände ist Fußgängerbereich. Das Befahren ist nur Berechtigten gestattet; dabei ist besondere Vorsicht geboten.

3. Pausen und Pausenordnung

- 3.1** Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-9 begeben sich in der Frühstückspause grundsätzlich auf direktem Weg in den Pausenhof; bei entsprechender Witterung (beispielsweise Regen) in die Pausenhallen des A- und C-Baus.
- 3.2** Zu Beginn der Frühstückspause verlassen alle Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsraum. Jeder Unterrichtsraum wird zu Beginn der Pause von der Fachkraft, die dort unterrichtet hat, abgeschlossen. Ein erstes Klingelzeichen fordert die Schülerinnen und Schüler auf, in den Unterricht zu gehen. Ein weiteres Klingelzeichen signalisiert den Beginn des Unterrichts. Die Klassentüren werden durch die Fachlehrkraft, die in der folgenden Stunde unterrichtet, aufgeschlossen.
- 3.3** Im Schulgebäude und Schulhof führen beauftragte Lehrkräfte während der Pause die Aufsicht. Alle Aufsichtspersonen des Schulzentrums sind den Schülerinnen und Schülern gegenüber weisungsbefugt.
- 3.4** Die Fünf-Minuten-Pausen sind zum Toilettengang, Auf- und Umräumen des Arbeitsplatzes bzw. den Raumwechsel gedacht. Die Spielgeräte (Tischtennis, Kicker etc.) sind in den kleinen Pausen tabu.

4. Schulversäumnisse und Beurlaubung

- 4.1** Ist eine Schülerin/ein Schüler verhindert, am Unterricht oder sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, ist die Schule davon am selben Tag in Kenntnis zu setzen. Die Gründe und der Zeitraum sind spätestens bei Rückkehr des Schülers/der Schülerin schriftlich darzulegen. Liegt drei Unterrichtstage nach Rückkehr der Schülerin/des Schülers keine schriftliche Entschuldigung vor, ist die Schülerin/der Schüler für die Fehltage unentschuldigt.
- 4.2** Bei Erkrankungen während der Unterrichtszeit liegt die Erstverantwortung bei der Fachlehrerin/beim Fachlehrer. Weitere Hilfe wird im Sekretariat geleistet.
- 4.3** Bei Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung kann eine Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigen Gründen erfolgen. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer, in anderen Fällen die Schulleitung. Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien können nur in Ausnahmefällen durch die Schulleitung genehmigt werden. Beurlaubungen müssen spätestens eine Woche im Voraus beantragt werden. Arztbesuche werden nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit gelegt. Bei im Vorfeld vereinbarten Arztterminen muss die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer eine Beurlaubung gewähren.

5. Verhalten in der Schule

- 5.1** Das Schulgebäude wird um 7.30 Uhr geöffnet. Die Schüler und Schülerinnen betreten das Haus um 7.40 Uhr und begeben sich vor ihre Klassenräume.
- 5.2** Alle Beteiligten haben rechtzeitig anwesend zu sein, dass der Unterricht pünktlich um 7.50 Uhr beginnen kann. Sollte fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrerin/kein Lehrer im Unterrichtsraum sein, meldet dies der/die Klassensprecher/in oder sein/e Stellvertreter/in im Sekretariat.
- 5.3** Die Klassenbücher werden vom/von der Verantwortlichen für das Klassenbuch in die entsprechenden Unterrichtsräume mitgenommen. Nach Unterrichtsschluss werden die Klassenbücher in den dafür vorgesehenen Fachschrank abgestellt.
- 5.4** Essen und Trinken sind während des Unterrichts in der Regel nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Lehrkraft.
- 5.5** Handys und sonstige elektronische Geräte sind mit Betreten des Schulgeländes bis zum Unterrichtsende auszuschalten und nicht sichtbar zu verwahren. Lediglich die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen diese Geräte im Oberstufenaufenthaltsraum benutzen. Die Nutzung dieser Geräte, insbesondere das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonmitschnitten, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft zulässig. Über die Nutzung bei sonstigen Schulveranstaltungen entscheiden ebenfalls die Lehrkräfte. Grundsätzlich darf bei Schulveranstaltungen aufgenommenes Material nicht ohne Genehmigung der Schule veröffentlicht werden.
- 5.6** Den Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 – 10 ist es untersagt, während der Unterrichtszeit das Schulgelände zu verlassen; es sei denn, es liegt für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 eine Ausnahmegenehmigung vor.
- 5.7** Für Wertgegenstände z.B. Geldbeutel und Schmuck übernimmt die Schule keine Haftung.
- 5.8** Nach Unterrichtsende werden Stühle hochgestellt, Fenster geschlossen und Lichter gelöscht.
- 5.9** Gemäß den Bestimmungen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz besteht nur Versicherungsschutz, wenn sich die Schülerinnen und Schüler auf direktem Weg in die Schule bzw. nach Hause begeben.

6. Umweltschutz oder Pflege des Schulgebäudes und seiner Einrichtungen

- 6.1** Alle sind verpflichtet, das Schulgebäude und Schulgelände so zu benutzen, dass Schäden und Verschmutzungen vermieden werden.
- 6.2** Sachschäden sind umgehend einer Lehrkraft, dem Hausmeister oder Bediensteten der Schule zu melden. Die Kosten der Schadensbeseitigung für vorsätzliche oder grob fahrlässig angerichtete Sachschäden trägt der Verursacher/die Verursacherin.
- 6.3** Jede Schülerin/Jeder Schüler ist für die Sauberkeit ihres/seines Platzes verantwortlich. In allen Klassen gibt es einen Ordnungsdienst, der die Tafel reinigt und für Schwamm und Lappen sorgt.
- 6.4** Alle Klassen können ihr Klassenzimmer in Absprache mit dem/der Klassenlehrer/in durch Bilder, Plakate u. ä. nach eigenen Wünschen ausschmücken.
- 6.5** Alle sind verpflichtet, Müll zu vermeiden, von der Trennungsmöglichkeit der Wertstoffe Gebrauch zu machen und die aufgestellten Sammelbehälter bei der Abfallbeseitigung zu benutzen.
- 6.6** Alle sind aufgefordert, den Energieverbrauch im Schulgebäude möglichst niedrig zu halten. In der unterrichtsfreien Zeit und bei ausreichender Helligkeit ist das Licht grundsätzlich auszuschalten. Fenster und Türen sind in den Wintermonaten nur bei Bedarf zu öffnen.
- 6.7** Alle Schülerinnen und Schüler sind für die Sauberkeit in den Toiletten verantwortlich.

7. Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung können gemäß §§95-97 der Schulordnung erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen. Dies können z. B. schriftliche Sonderaufgaben, Tadel, Information der Erziehungsberechtigten mit gegebenenfalls einer Einladung zu einem Gespräch und/oder Dienste in der Mittagspause sein.